

Synoptische Darstellung zu B+E RG 184/2004

I.

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:	Vorgeschlagener Text:
§ 1. Satz 1 Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden:	§ 1. Satz 1 Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger-, Einheits- und Kirchgemeinden:
§ 4 II. Strafbestimmung Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.	§ 4. II. Strafbestimmung Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft.
§ 17. Absatz 2 ² Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden.	§ 17. Absatz 2 lautet neu: ² Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, es sei denn, es bestehen vakante Stellen.
§ 23. Absatz 1 ¹ Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen: a) so oft es die Geschäfte erfordern; b) wenn es 1/5 der Mitglieder begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.	§ 23. Absatz 1 litera b lautet neu: b) wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.
.	

§ 32. ¹ Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen¹ bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist. ² Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben. § 35. Absatz 3 ³ Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen, leeren und ungültigen Stimmen durch 2 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. § 52. VI. Grundsatzabstimmung und Konsultativabstimmung 1. Begriff, Anordnung des Gemeinderates ¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen. ² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen. ³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass über solche Grundsatzfragen ohne vorgängige Gemeindeversammlung an der Urne abgestimmt wird. ⁴ Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht. § 53. 2. Begehren der Stimmberechtigten ¹ In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass ein Teil der Stimmberechtigten eine Grundsatzabstimmung oder eine Konsultativabstimmung verlangen kann. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/5 nicht übersteigen. ² Das Verfahren richtet sich nach den §§ 49 und 52.	§ 32. Als Absatz 3 wird angefügt: ³ Behördemitglieder sowie Beamte und Beamtinnen sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen. § 35. Absatz 3 lautet neu: ³ Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. § 52. ist aufgehoben. § 53. ist aufgehoben.
§ 54. VII. Wahlen	§ 54. literae c und d lauten neu:

¹ BGS 113.111

In den Gemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; c) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin; d) die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt; e) die Beamten und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht. § 56. II. Befugnisse 1. Nichtübertragbare Befugnisse Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: a) § 58. III. Vorberatung der Traktanden ¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt. ² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen. ³ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate. § 71 III. Geschäftsvorbereitung ¹ Der Gemeinderat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen vorbereiten lassen. § 72. IV Referenten- und Ressortsystem In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates einzelne Geschäfte (Referentensystem) oder Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen werden können.	c) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin; d) Behördemitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht. litera e ist aufgehoben. § 56. als litera f wird eingefügt: f) Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beschliesst sie Globalbudgets. § 58. Absätze 3 und 4 lauten neu: ³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen. ⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate. § 71. Die Marginale und Absatz 1 lauten neu: § 71. III. Referentensystem und Geschäftsvorbereitung ¹ Der Gemeinderat kann einzelne seiner Mitglieder oder Kommissionen beauftragen, Geschäfte vorzubereiten und ihm Anträge zu stellen. § 72. IV Ressortsystem
--	---

	In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates einzelne Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen werden sollen.
§ 83. Absatz 1: ¹ Wird eine Initiative in der Form einer Anregung in der Urnenabstimmung angenommen, hat das Gemeindeparlament innert einer in der Gemeindeordnung bestimmten Frist einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. § 89. IV. Wahlen In den Gemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne: a) die Mitglieder des Gemeindeparlamentes; b) die Mitglieder des Gemeinderates; c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; d) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin; e) die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt; f) die Beamten und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht. § 103. I. Erforderliche Kommissionen 1. Gemeinden Jede Gemeinde wählt a) die Rechnungsprüfungskommission b) das Wahlbüro.	§ 83. Absatz 1 lautet neu: ¹ Wird eine Initiative in der Form einer Anregung vom Gemeindeparlament oder in der Urnenabstimmung angenommen, hat das Gemeindeparlament innert einer in der Gemeindeordnung bestimmten Frist einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. § 89. literae d und e lauten neu: d) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin; e) Behördemitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht. litera f ist aufgehoben. § 103. I. Erforderliche Kommissionen 1. Rechnungsprüfungskommission ¹ Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen. ² In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird. ³ Das Departement umschreibt die Kriterien der Befähigung.

	§ 104. 2. Wahlbüro Jede Gemeinde wählt das Wahlbüro.
§ 105. 3. Einwohnergemeinden ¹ Jede Einwohnergemeinde wählt zusätzlich: a) die Schulkommission und ggf. die Kreisschuldelegierten; b) die Baukommission; d) die Umweltschutzkommission; f) die Sozialhilfekommission g) die Vormundschaftsbehörde ² Die Aufgaben der Sozialhilfe können der Vormundschaftsbehörde übertragen werden. § 106. Jede Gemeinde, die Wald bewirtschaftet, wählt eine Forstkommision oder eine beauftragte Person. In Forstbetriebsgemeinschaften bilden die Partner eine Forstbetriebskommission. Die Kompetenzen der Forstkommision sind an die Forstbetriebskommission zu übertragen. § 107. 5. Weitere erforderliche Kommissionen § 117. IV. Abtretungspflicht ¹ Behördemitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen; b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.	§ 105. 3. Weitere Kommissionen der Einwohnergemeinden ¹ Jede Einwohnergemeinde wählt zusätzlich: a) die Schulkommission; b) die Baukommission; c) die Umweltkommission; d) die Sozialkommission; e) die Vormundschaftsbehörde. ² In der Gemeindeordnung können die Gemeinden auf die Wahl der jeweiligen Kommission verzichten, wenn sie in diesen Bereichen Fachpersonal beschäftigen oder die Aufgaben einer aussenstehenden anerkannten Fachstelle übertragen haben. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung. § 106. Als Marginale wird eingefügt: 4. Forstkommision § 107. Die Marginale lautet neu: 5. Spezialgesetzgebung § 117. Absatz 1 litera a lautet neu: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;

² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 119.

Der Gemeinderat kann Behördemitgliedern, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

§ 120. I. Allgemeines**1. Umschreibung des Dienstverhältnisses**

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählt und

a) in den §§ 126–133 Absätze 1–3 genannt oder

b) nach der Gemeindeordnung an der Urne zu wählen oder

c) in der Gesetzgebung oder einem rechtsetzenden Reglement der Gemeinde als Beamte oder Beamtinnen bezeichnet.

³ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 119.

Der Gemeinderat, bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation das Gemeindeparlament, kann Behördemitgliedern, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

§ 120. I. Allgemeines**1. Umschreibung des Dienstverhältnisses**

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen ist öffentlich-rechtlich und dasjenige der Angestellten ist in der Regel öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsperiode gewählt und

a) an der Urne oder vom Gemeindeparlament zu wählen oder

b) in der Gesetzgebung oder in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde als Beamte oder Beamtinnen bezeichnet.

³ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 146^{bis}. V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹ Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.

² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement des Innern zu genehmigen.

³ Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

⁴ Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.

⁵ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Fachleute bei der Rechnungsprüfung mitwirken. ³ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.	ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde. ² Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung abzunehmen oder zurückzuweisen sei.
§ 158 I. Ausgestaltung ¹ Die Gemeinde kann Verwaltungszweige, die wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben erfüllen, als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbständigen. ² In der Gemeindeordnung können die Unternehmen mit eigener öffentlichrechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden. ³ Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt das Unternehmen. § 159 II. Finanzhaushalt ¹ Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen, eigenwirtschaftlich und soweit möglich gewinnbringend zu führen. ² Unternehmen mit wirtschaftlichen Aufgaben können in einem rechtsetzenden Reglement ermächtigt werden, Beiträge oder Gebühren zu erheben. Darin sind die Grundsätze festzulegen, nach denen die Tarife zu gestalten sind. ³ Der Finanzhaushalt ist nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu führen. ⁴ Voranschlag und Rechnung sind von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zu beschliessen.	Siebter Titel Unternehmen Die Unterteilung in <i>Erster Abschnitt: Öffentlich-rechtliche Unternehmen</i> und <i>Zweiter Abschnitt: Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</i> wird aufgehoben. 158. I. Ausgestaltung ¹ Die Gemeinden erfüllen ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst. ² Sie können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen öffentliche Aufgaben a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie 1. Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigen oder Spezialfinanzierungen bilden; 2. Gemeindeunternehmen (Anstalten) mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründen; b) an Dritte auslagern, sofern die Güter und Dienstleistungen marktfähig sind, indem sie 1. sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligen oder solche gründen; 2. Leistungsvereinbarungen abschliessen. ³ Sie haben dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter und Vertreterinnen zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten. ⁴ Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen. § 159. II. Reglement ¹ Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem

§ 162 V. Reglement Die Form des Unternehmens ist in einem rechtsetzenden Reglement festzulegen.	rechtsetzenden Reglement zu beschliessen. ² Das Reglement a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest; b) bestimmt die Grundsätze der Organisation; c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten; d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln; e) bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.
§ 163. ¹ Die Gemeinde kann sich an privatrechtlichen Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen beteiligen, um wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben zu erfüllen. ² Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter und Vertreterinnen zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten. ³ Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.	§ 162. V. Verantwortung und Aufsicht ¹ Die Gemeinden gewährleisten in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden. ² Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigen die Unternehmen. ³ Bei Ausgliederung beschliesst die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament die Rechnung und den Jahresbericht. ⁴ Bei der Auslagerung ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen. § 163. VI. Leistungsvereinbarungen und Controlling ¹ Die Gemeinden können in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen. ² In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden; b) die geforderte Qualität erreicht wird;

§ 164. I. Formen der Zusammenarbeit Gemeinden können Aufgaben erfüllen, indem sie: a) Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten; b) öffentlichrechtliche Verträge abschliessen, um: 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten; 2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist; c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen. § 165 II. Zusammenarbeit kantonaler und ausserkantonaler Gemeinden ¹ Gemeinden können Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. ² Die Zusammenarbeit nach § 164 lit. a und b ist vom Regierungsrat zu genehmigen. ³ Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden abschliessen.	c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden; d) der Rechtsschutz gewährleistet ist. ³Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. ⁴ Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen. § 164. Absatz 1 lit a lautet neu: a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten; als Absatz 2 wird eingefügt: ² Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren. § 165. Absatz 2 lautet neu: ² Die Zusammenarbeit ist vom Regierungsrat zu genehmigen.
--	---

§ 170. V. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

¹ Die beteiligten Gemeinden genehmigen die Zweckverbandsstatuten.

§ 175. C. Delegiertenversammlung im besonderen

¹ Ist die Wahlart der Delegierten nicht in den Statuten vorgesehen, wird sie von den einzelnen Verbandsgemeinden in ihren Gemeindeordnungen bestimmt.

² In den Statuten kann die Wahl von Ersatzdelegierten vorgesehen werden.

§ 176. 3. Vorstand

Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates.

§ 179. 6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

Auf die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Zweckverbände sind die Bestimmungen des fünften Titels sinngemäss anzuwenden.

§ 181. VIII. Archiv

Die Zweckverbände haben ihre wichtigen Dokumente zu archivieren.

§ 183. X. Auflösung des Verbandes

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden

§ 170. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die beteiligten Gemeinden beschliessen die Zweckverbandsstatuten.

§ 175. als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

§ 176. 3. Vorstand

Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

§ 179. ist aufgehoben.

§ 181. ist aufgehoben.

sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 185.

¹ Im übrigen ist der Zweckverband sinngemäss nach den Vorschriften über die ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation auszugestalten.

² Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Stimmberechtigten, die Gemeindeorganisation, den Finanzhaushalt, das Gemeindearchiv, das Beschwerderecht und die Staatsaufsicht sind auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar.

§ 193. I. Vereinigung

1. Verfahren

Eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes können sich auf Beginn einer Amtsperiode vereinigen, wenn in beiden Gemeinden je die Mehrheit der Stimmenden an der Urne zustimmt.

§ 196. II. Aufhebung der Vereinigung

¹ Nach einer Sperrfrist von 12 Jahren können sich die beiden Gemeinden wieder trennen, wenn es die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde in getrennten Urnenabstimmungen beschliessen.

² Das Trennungsverfahren ist vom Regierungsrat anzuordnen, wenn die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde oder der Bürgergemeinde es in einer Urnenabstimmung verlangen und dafür wichtige Gründe vorliegen.

§ 197. I. Legitimation

¹ Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat

§ 183. als Absatz 2 wird angefügt:

² Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung, unbekannte Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung mindestens im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt zur Anmeldung allfälliger Ansprüche aufzufordern.

§ 185. Absatz 2 lautet neu:

² Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Stimmberechtigten, die Gemeindeorganisation, die Dienstverhältnisse, den Finanzhaushalt, das Gemeindearchiv, das Beschwerderecht und die Staatsaufsicht sind auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar.

§ 193. Vereinigung

1. Verfahren

Eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes können sich zur Einheitsgemeinde vereinigen, wenn in beiden Gemeinden je die Mehrheit der Stimmenden an der Urne zustimmt.

§ 196. ist aufgehoben.

Beschwerde führen. ² Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung. § 198. II. Besondere Beschwerdeorgane ¹ In der Gemeindeordnung kann anstelle des Gemeinderates die Gemeinderatskommission oder eine besondere Kommission als selbständig entscheidende, letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde eingesetzt werden. ² In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation kann vorgesehen werden, dass Entscheide des Gemeinderates an das Gemeindeparlament weitergezogen werden können.	§ 197. I. Beschwerdeorgan ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² In der Gemeindeordnung kann anstelle des Gemeinderates die Gemeinderatskommission oder eine besondere Kommission als letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde eingesetzt werden. ³ Wo es das übergeordnete Recht nicht verlangt, kann in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Reglement auf ein gemeindeinternes Verfahren ganz verzichtet werden. § 198. II. Legitimation ¹ Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist. ² Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
§ 199. I. Beschwerden gegen Beschlüsse ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben: a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse; b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis. ² Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und	§ 199. I. Beschwerden gegen Beschlüsse ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

Rechtsverweigerung. ³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde. § 200. Absatz 1 ¹Gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden, gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen, gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 und gegen Disziplinar massnahmen kann beim Departement Beschwerde geführt werden.	³ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung. ⁴ Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde. § 200. Absatz 1 lautet neu: ¹ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden; b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen; e) gegen Disziplinar massnahmen.
§ 209. III. Reglementsgenehmigung 1. Zuständigkeit ¹ Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente sind nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.	§ 209. III. Reglementsgenehmigung 1. Zuständigkeit ¹ Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente sind nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen

² Die Gemeindeordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen. ³ Die übrigen von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Gemeindereglemente sind vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, zu genehmigen. ⁴ Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen. § 212. Absatz 3 ³ Wenn es eine Gemeinde pflichtwidrig unterlässt, gegen Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen oder Angestellte, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich als unfähig erweisen, das Disziplinarverfahren durchzuführen, so führt es der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinde durch. § 213. Absatz 1 ¹ Der Kantonsrat entzieht einer Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise, wenn eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist.	Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. ² Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen. § 212. Absatz 3 lautet neu: ³ Wenn es eine Gemeinde pflichtwidrig unterlässt, gegen Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen oder Angestellte, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich als unfähig erweisen, das Disziplinar- oder Administrativverfahren durchzuführen, so führt es der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinde durch. § 213. Absatz 1 lautet neu: ¹ Der Regierungsrat entzieht einer Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise, wenn eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist.
--	---

II.

Aenderung anderen Rechts

Art. 27. Ziffer 4 lit. b b) den Gemeindevorsteher und seinen Stellvertreter Art. 55. Kirchgemeinden	Die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986² wird wie folgt geändert: Art. 25. Als Absatz 4 wird angefügt: ⁴ Die Einwohnergemeinden können niedergelassenen Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gewähren. Art. 27. Ziffer 4 litera b lautet neu: b) den Gemeindepräsidenten Art. 55. Als Absatz 4 wird angefügt: ⁴ Die Kirchgemeinde kann das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre senken.
---	---

² BGS 111.1

§ 5. Absatz 1 ¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: 1. in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben; 2. in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben; 3. in der Kirchgemeinde: die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat; 4. in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.	Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996³ wird wie folgt geändert: § 5. Absatz 1 lautet neu: ¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: 1. in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben sowie niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, denen die Einwohnergemeinde das Stimmrecht gewährt hat; 2. in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben; 3. in der Kirchgemeinde: die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören; bei den niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen jedoch nur, wenn ihnen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat; wenn die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrechtsalter gesenkt hat, diejenigen welche das 16. Altersjahr vollendet haben; 4. in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.
--	--

³ BGS 113.111

V^{bis} Besondere Beiträge

§ 30a. Berechtigung

¹ Gemeinden, welche nach § 11 Anspruch auf Ausgleichsbeiträge haben, können besondere Beiträge ausgerichtet werden:

- a) einmalig an die Kosten für Studien zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen;
- b) zum Ausgleich einer Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich aufgrund von Zusammenschlüssen von Gemeinden.
Die Ausgleichsbeträge nach litera b) sind auf maximal drei Jahre beschränkt.

² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von besonderen Beiträgen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von besonderen Beiträgen.

§ 2. Absätze 2 und 3

² Baubehörde ist die Baukommission. Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können diese für Bauvorhaben, gegen die keine Einsprache erhoben ist, als Baubehörde bezeichnen.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau-Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Gemeinden können durch Beschluss der Gemeindeversammlung, bei ausserordentlicher Gemeindeorganisation durch

Das **Gesetz über den direkten Finanzausgleich** vom 2. Dezember 1984⁴ wird wie folgt geändert:

§ 30a. als Abs. 1. lit. c wird eingefügt:

c) an die Realisierung von Gemeindegemeinschaften zur Angleichung der Pro-Kopf Nettoverschuldung einmalig bis zu einer Million Franken.

Die **Kantonale Bauverordnung** vom 3. Juli 1978⁵ wird wie folgt geändert:

§ 2. Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Baubehörde ist die Baukommission. Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können diese als Baubehörde einsetzen.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann beim Bau- und Justiz-Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁴ BGS 131.71

⁵ BGS 711.61

Urnenabstimmung, den Gemeinderat beziehungsweise Kleinen Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz einsetzen.	
---	--

§ 31. ¹Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde, Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Aenderung im Bestand), Genehmigung der Vereinigung oder Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden 200 – 2000 ² Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200 – 5000 ³Entzug der Selbstverwaltung 500 – 2000	Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979⁶ wird wie folgt geändert: § 31. ¹Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Aenderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird 1'000 – 10'000 ² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200 – 10'000 ³Entzug der Selbstverwaltung 1'000 – 10'000
--	--

⁶ BGS 615.11